

## Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2670/11

#### A. Problem

Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2670/11 richtet sich gegen § 6 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313). Die insgesamt 3 063 Beschwerdeführer machen geltend, dass der mit Wirkung zum 3. Dezember 2011 geänderte § 6 des Bundeswahlgesetzes die von Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes umfassten und als grundrechtsgleiche Rechte ausgestalteten Grundsätze der Unmittelbarkeit, der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine folgerichtige, verständliche und widerspruchsfreie Regelung des Wahlrechts verletze.

#### B. Lösung

**Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2670/11 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Frank Schorkopf als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2670/11 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Frank Schorkopf als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 18. Januar 2012

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2670/11 richtet sich gegen § 6 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2011 (BGBl. I S. 2313). Die insgesamt 3 063 Beschwerdeführer machen geltend, dass der mit Wirkung zum 3. Dezember 2011 geänderte § 6 des Bundeswahlgesetzes die von Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes umfassten und als grundrechtsgleiche Rechte ausgestalteten Grundsätze der Unmittelbarkeit, der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine folgerichtige, verständliche und widerspruchsfreie Regelung des Wahlrechts verletze.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 hat das Bundesverfassungsgericht dem Deutschen Bundestag gemäß § 94 Absatz 4 in Verbindung mit § 77 des Bundesverfassungsgesetzes Gelegenheit gegeben, sich in diesem Verfassungsbeschwerdeverfahren bis zum 27. Februar 2012 zu äußern.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verfassungsstreitsache in seiner 70. Sitzung am 18. Januar 2012 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2670/11 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Frank Schorkopf als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 18. Januar 2012

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

